

# OKK-Information

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **58 (1985)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Ich habe fast mein ganzes Leben dem hellgrünen Dienst gewidmet, sei es beim OKK oder als Klassenlehrer in zahlreichen Schulen und Kursen. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich nun Jüngeren Platz mache, um mich Hobbys zuwenden zu können, die ich Zeit meines Lebens verdrängen musste. Dies will aber nicht heissen, dass ich nicht gerne diesem oder jenem Kameraden behilflich bin, soweit der Rat eines Ehemaligen erforderlich ist.

*Die Redaktion wünscht Oberst Kernen zur bevorstehenden Pensionierung alles Gute und noch viele schöne Jahre im Kreise seiner Angehörigen. Für seinen grossen Einsatz zugunsten unserer Armee sowie auch unserer Zeitschrift danken wir ihm recht herzlich.*

(Mr)

## OKK-Information

---

*In unserem Artikel «Neuerungen ab 1. 1. 85» (Fourier Nr. 1 vom Januar 1985) haben wir unseren Lesern versprochen, sie zu orientieren sobald in der Betriebsstoffversorgung der Armee Änderungen zufolge der Einführung von bleifreiem Benzin eintreten würden.*

*Der Oberkriegskommissär, als Präsident der Kommission für Betriebsstoffe des EMD, hat am 8. Mai 1985 folgende Orientierung erlassen:*

### **Orientierung über die Einführung von Normalbenzin bleifrei in der Armee und Bundesverwaltung**

«Gestützt auf die vom Bundesrat, im Rahmen des Massnahmekataloges gegen das Waldsterben, beschlossene Einführung von Normalbenzin bleifrei (März 1984) und die Beschaffung von Bundesfahrzeugen mit Katalysatoren oder gleichwertigen Systemen (November 1984), hat die Kommission für Betriebsstoffe des Eidg. Militärdepartementes nach Prüfung aller Probleme, die sich dadurch in anlagetechnischen, betrieblichen und logistischen Bereichen und im Sektor Fahrzeuge und Aggregate ergaben, folgende Massnahmen, **gültig ab 1. Juli 1985**, getroffen:

#### **1. Verwendung von Normalbenzin bleifrei**

Katalysatorfahrzeuge sind zwingend mit Benzin bleifrei zu fahren.

Fahrzeuge, welche bleifrei betrieben werden können, haben ab 1. 7. 85, wenn möglich, bleifrei zu tanken.

Eine grosse Anzahl von Fahrzeugen, vorallem Geländefahrzeuge, benötigen weiterhin verbleitetes Normalbenzin.

Beim Tankeinfüllstutzen der Fahrzeuge der Armee und Bundesverwaltung, die mit einer besonderen Art von Benzin (bleifrei, verbleitetes Normal- oder Superbenzin) fahren müssen, wird

eine entsprechende Selbstklebeetikette angebracht.

Die Umstellung auf *bleifreies Benzin für Geräte* hat auf den **1. Mai 1986** zu erfolgen.

#### **2. Bezug von bleifreiem Normalbenzin**

Bei allen militärischen Tankstellen kann ab 1. 7. 85 Normalbenzin bleifrei bezogen werden. Die Abgabe erfolgt ab Tanksäule oder ab Kanister.

#### **3. Benzin für Koch- und Beleuchtungszwecke**

Normalbenzin bleifrei kann, anstelle von Reinbenzin, für die dem Korpsmaterial zugeteilten Koch- und Beleuchtungsapparate verwendet werden

Die Gruppe für Rüstungsdienste und die Kriegsmaterialverwaltung sind für den Erlass technischer Weisungen und die Kennzeichnung aller Bundesfahrzeuge besorgt. Die Orientierung der Truppe und der Instrukturen erfolgt durch das Bundesamt für Transporttruppen.

Zur Zeit wird über den Ersatz von Normalbenzin bleifrei durch Superbenzin bleifrei diskutiert. Sobald verbindliche Angaben über dessen Einführung vorliegen, werden die entsprechenden ergänzenden Weisungen für die Armee erlassen».